

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Rheinpfalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Flurbereinigung Freinsheim VII
Aktenzeichen: 41319-HA2.3

67433 Neustadt, den 12.02.2015
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
Internet: www.dlr.rlp.de

Flurbereinigung Freinsheim VII Veränderungssperre

§ 34 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

Das Flurbereinigungsverfahren Freinsheim VII wurde mit Teilungsbeschluss vom 01.09.2014 eingeleitet.

Im Rahmen jenes Beschlusses wurde mit öffentlicher Bekanntmachung u. a. auf die während der Dauer des Verfahrens geltenden Einschränkungen der Grundstücksnutzung (Veränderungssperre) gem. § 34 FlurbG hingewiesen.

Aus gegebener Veranlassung geben wir nachfolgend den Wortlaut dieser Regelungen, die unbedingt zu beachten sind, nochmals bekannt.

I. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Teilungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereini-gungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungs-gemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neu-anpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dür-fen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. **Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher** dürfen nur in **Ausnahmefällen**, so weit landes-kulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, **mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde** beseitigt wer-den.

II. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 1 und I 2 Änderungen vorgenommen oder Anla-gen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unbe-rücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. 13 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. 12 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

Im Auftrag

gez.

Gerd Hausmann